

um die Sachen wieder in den Stand zu setzen, in welchem sie bey dem Ableben des letzten Churfürsten von Bayern waren. Dem ungeachtet können alle diejenigen, die bey der Bayerischen Succession interessiert sind, sich gewiß darauf verlassen, daß man ihnen alle mögliche Gerechtigkeit, welche sie mit Grunde verlangen können, wiederfahren lassen werde; auch können alle andere Fürsten und Stände Deutschlands sich versichert halten, daß Ihre Kaiserl. Königl. Maj. eben so entfernt sind, irgend etwas, das in der That wider die Artickel des Westphälischen Friedens, oder wider jedes andere Gesetz oder Constitution des Reichs liefe, zu verlangen als behaupten zu wollen. Nichts destoweniger können Ihre Kaiserl. Königl. Majestät nicht umhin, sich zu erklären, daß weder die Qualität eines Churfürsten, noch diejenige eines der vornehmsten Reichsstände, Ihnen das Recht gebe, sich zum Richter oder zum Vormund eines Ihrer Mitstände aufzuwerfen, oder einem unter Ihnen die Freyheit, Acquisitionen nach den Wegen der Gesetze und Reichsconstitutionen machen zu können, streitig zu machen, und daß, diesem unstreitigen Grundsatz zufolge, Dieselben es natürlicher Weise nicht verstaten werden, daß ein Reichsstand sich einer solchen Autorität in Betracht Ihrer Kaiserl. Königl. Majestät, noch in Betracht ihrer Mitstände bedienen. Sollte sich folglich jemand erlauben, Ihre Kaiserl. Königl. Majest. bey den gegenwärtigen Umständen wegen der auf Ihr gutes Recht gegründeten und durch die Reichsgesetze autorisirten Acquisitionen